

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

15. Verordnung vom 04.02.1815 publ. 09.02.1815

14) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 30. Jan. publ. 2. Febr. 1815.

Da in Frage gekommen ist: ob nach Analogie der im §. 112. der Vergantungsordnung enthaltenen Bestimmung über die rechtliche Natur der Ueberlassung des Mähgrases auf einen Schnitt an den Meistbietenden, auch eine Ueberlassung der Ziehung eines Zehnten auf ein Jahr an den Meistbietenden für einen Verkauf zu halten, mithin die Zuziehung des Auktionsverwalters dabei nothwendig, so wird mit höchster Genehmigung hierdurch erklärt: daß weil vor der wirklichen Zehntziehung kein Eigenthum an bestimmten Früchten, sondern nur die Ausübung des Rechtes der Zehntziehung überlassen werden kann, solche Ueberlassung nur für eine Verpachtung zu halten, mithin die Zuziehung des Auktionsverwalters dabei freywillig sey. Dahingegen gilt von Ueberlassung der Früchte auf dem Halm, was vom Mähgrase bestimmt ist.

Die Zuziehung  
des Auktions-  
verwalters bey  
Zehntverpach-  
tungen ist frey-  
willig.

15) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 4. Febr. publ. 9. Febr. 1815.

Wenn gleich bey den im §. 101. der Vergantungsordnung dem Auktionsverwalter zugestandenen Privilegien ausdrücklich nur der Kaufgelder gedacht ist, so hat es

Zulassung der  
Privilegien des  
Auktionsver-  
walters bey  
Einflagung  
von Heuergel-  
dern.